



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Gallizien, am 21. Oktober 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 20. Oktober 2021, Zl. 900-2/04/NTVA1/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.001.700
Aufwendungen:	€	3.904.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	50.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	44.300

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	102.700
--	---	---------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.683.800
Auszahlungen:	€	4.409.400

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	274.400
---	---	---------

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für sämtliche Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 100.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Hannes Mak

Angeschlagen am: 21.10.2021

Abgenommen am:

